

Reglement über die Abschreibungen

vom 1. Januar 1979

§ 1

Zweck

Das Reglement bestimmt die Abschreibungsgrundsätze einer gesunden Finanzpolitik mit dem Ziel, eine genügende Eigenfinanzierung und eine konstante Praxis zu gewährleisten.

§ 2

Gliederung der Aktiven

¹Die Aktiven setzen sich aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Spezialfinanzierungen sowie einem allfälligen Bilanzfehlbetrag zusammen.¹⁾

²Das Finanzvermögen besteht aus all jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

³Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es handelt sich dabei insbesondere um Investitionen in Sachgütern und Investitionsbeiträge. Sie sind nicht veräusserbar.

⁴Unter Spezialfinanzierung wird die Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Die Bestandeskonten unter den Aktiven haben Vorschusscharakter, d.h. der entsprechenden Spezialfinanzierung wurde ein Vorschuss aus allgemeinen Mitteln ge-

1) Fassung vom 12. November 1985

währt, der zu verzinsen und zurückzuerstatten ist.¹⁾

⁵Der Bilanzfehlbetrag besteht aus den aktivierten Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung.²⁾

§ 3

Grundsätze

¹Die Abschreibungsbeträge werden vom jeweiligen Restbuchwert der getätigten Ausgaben berechnet.²⁾

²Die Abschreibungssummen werden gemäss § 4 berechnet und für die einzelnen Vermögensbestandteile gemäss § 2 gesondert ausgewiesen.²⁾

³Die erstmalige Abschreibung erfolgt im Jahr des Investitionsbeginns.

§ 4²⁾

Abschreibungssätze

¹Investitionen ins Verwaltungsvermögen und Investitionsbeiträge bis zu dem vom Kanton vorgeschriebenen Betrag (zurzeit Fr. 100'000.-- je Einzelobjekt) sowie alle Ausgaben mit Konsumcharakter sind der Laufenden Rechnung zu belasten und damit voll abzuschreiben.

²Investitionsausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- je Einzelobjekt werden in der Investitionsrechnung als Bestandteil des Verwaltungsvermögens aktiviert und zum nachstehenden Satz abgeschrieben. Dieser stellt das Mindestmass dar und kann je nach Finanzlage und Rechnungsergebnis erhöht werden. Zusätzliche Abschreibungen sind separat auszuweisen.

1) Neufassung vom 12. November 1985

2) Fassung vom 12. November 1985

A. Finanzvermögen

	Abschreibungssatz:
alle Vermögenswerte	Nach kaufmännischen Grundsätzen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kantons

B. Verwaltungsvermögen

Grundstücke / Liegenschaften, Zivilschutz- und Feuerwehrbauten, Umbauten, Renovationen, öffentliche Anlagen, Sportplätze, Strassenbau, Kanalisationen, Gerätschaften, Buchungsautomaten, EDV-Anlagen, Fahrzeuge, Projektierungskosten, Beteiligungen, Beiträge	10 % ¹⁾
Emissionskosten	Tilgung durch Teilbeträge innerhalb der Laufzeit des Anleihens

C. Bilanzfehlbetrag

Aktivierter Aufwandüberschüsse der Laufenden Rechnung	Tilgung durch Teilbeträge in der Regel innert 5 Jahren ab nächstem Voranschlag
---	--

1) Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt

§ 5¹⁾

Buchgewinne und
Mehrerlöse

Buchgewinne und Mehrerlöse beim Verkauf von Liegenschaften und Anlagen sind für zusätzliche Abschreibungen oder als Einlage in die Amortisations- und Liegenschaftenspezialfinanzierung bzw. als Vorfinanzierung von Renovationen städtischer Liegenschaften zu verwenden. Die Verwendung ist mit dem Verkauf zu beantragen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Abschreibungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 4. September 1979

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Fritz Schneider

Peter Gisiger

1) Fassung vom 12. November 1985